

RS OGH 1988/5/10 2Ob678/87, 3Ob2178/96g, 2Ob79/99b, 1Ob322/99f, 7Ob284/00s, 1Ob45/01a, 5Ob189/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

AnfO §3 Z1

KO §29

Rechtssatz

Was sittliche Pflicht oder Anstandsrücksicht ist, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung im gesellschaftlichen Kreise der Verfügenden. Gemeint sind Leistungen, die nach der gesellschaftlichen Anschauung zwar nicht rechtlich, aber moralisch gefordert werden können, deren Unterlassung gesellschaftlich als Pflichtverletzung oder Anstandsverletzung gilt und eine Minderung der gesellschaftlichen Achtung nach sich zieht. Die Beweislast für das Vorliegen eines die Anfechtung hindernden Tatbestandes obliegt dem Anfechtungsgegner.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 678/87

Entscheidungstext OGH 10.05.1988 2 Ob 678/87

Veröff: SZ 61/110 = JBl 1989,51

- 3 Ob 2178/96g

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 2178/96g

- 2 Ob 79/99b

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 79/99b

- 1 Ob 322/99f

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 322/99f

nur: Was sittliche Pflicht oder Anstandsrücksicht ist, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung im gesellschaftlichen Kreise der Verfügenden. Gemeint sind Leistungen, die nach der gesellschaftlichen Anschauung zwar nicht rechtlich, aber moralisch gefordert werden können, deren Unterlassung gesellschaftlich als Pflichtverletzung oder Anstandsverletzung gilt und eine Minderung der gesellschaftlichen Achtung nach sich zieht.
(T1) Beisatz: Die unentgeltliche Verfügung muss also im Zeitpunkt ihrer Vornahme nach Maßgabe ihres Anlasses, der Beziehungen des Schuldners zum Bedachten und den gesamten persönlichen und Vermögensverhältnissen des Schuldners dadurch veranlaßt sein, dass ihre Unterlassung nach dem unter diesen Gesichtspunkten gebotenen Maßstab den (Gemeinschuldner) Schuldner dem Vorwurf sittlicher Minderwertigkeit aussetzen würde.
(T2)

- 7 Ob 284/00s

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 284/00s

nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 45/01a

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a

Vgl aber; Beisatz: Eine mittels gerichtlichen Aufteilungsbeschlusses bewirkte vermögensrechtliche Auseinandersetzung stellt im Regelfall keine unentgeltliche Verfügung dar. Dies gilt aber dann nicht, wenn die der materiellen Rechtslage nicht entsprechende Zuteilung von Vermögenswerten an die Parteien auf deren kollusives Vorgehen zurückzuführen und einer der Parteien kein angemessener Gegenwert zugekommen ist. (T3); Veröff: SZ 74/158

- 5 Ob 189/19h

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 189/19h

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at